

Allgemeine Geschäftsbedingungen der nagene GmbH

Fassung: August 2026

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) regeln die Geschäftsbeziehungen und Rechtsbeziehungen zwischen der nagene GmbH (nachfolgend: „Auftragnehmerin“) und ihren Kunden (nachfolgend: Kunde).
- 1.2 Diese AGB ersetzen alle früheren mündlichen oder schriftlichen Preisangebote und Vereinbarungen zwischen den Parteien und haben, sofern darin nicht ausdrücklich anders angegeben, Vorrang vor allen widersprechenden oder widersprüchlichen Bestimmungen nachfolgender schriftlicher Vereinbarungen zwischen den Parteien.
- 1.3 Diese AGB gelten unter Ausschluss sonstiger Bedingungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Bedingungen oder Bestimmungen in der Bestellung des Kunden, in Anweisungen oder in anderen Unterlagen), die der Kunde durchzusetzen oder einzuführen versucht, oder die durch Handelsbrauch, Gewohnheitsrecht oder Praxis stillschweigend einbezogen sind, sofern diesen nicht ausdrücklich schriftlich durch die Auftragnehmerin zugestimmt worden ist. Sondervereinbarungen und Sonderbedingungen aus früheren Aufträgen, einschließlich Sonderpreise, gelten nicht automatisch auch für nachfolgende Bestellungen. Jede von Auftragnehmerin angenommene Bestellung wird als separater Vertrag zwischen der Auftragnehmerin und dem Kunden behandelt, sofern dies nicht ausdrücklich anders gesondert vereinbart wird.
- 1.4 Diese AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für zukünftige Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.5 Die AGB sind ausschließlich für Rechtsbeziehung mit Unternehmern anwendbar, sohin B2B.
- 1.6 Änderungen der AGB werden dem Kunden bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Kunde den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird der Kunde in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.

2 Vertragsabschluss

- 2.1 Der Leistungsumfang über den Kauf und die Lieferung der Produkte gemäß diesen AGB ergibt sich aus dem Angebot der Auftragnehmerin an den Kunden. Damit ein Angebot

von der Auftragnehmerin erstellt werden kann, muss der Kunde vorher die Sequenz der gentechnisch veränderten Organismen (GVO) an die Auftragnehmerin übermitteln. Die GVO müssen den in Anlage 1 angeführten Sicherheitsvorgaben entsprechen. Die Erstellung des Angebots erfolgt erst nach Überprüfung und Bestätigung, dass die eingesandte Sequenz, die Anforderungen der S1-Klassifizierung erfüllt.

- 2.2 Der Abschluss des Vertrages erfolgt durch fristgerechte Annahme des Angebots der Auftragnehmerin durch den Kunden.
- 2.3 Der Kunde trägt die Verantwortung für die korrekte Klassifizierung der an die Auftragnehmerin übermittelten GVO. Sollte sich nach Abschluss des Vertrags herausstellen, dass die Sequenz der GVO nicht den Anforderungen der S1-Klassifizierung entsprechen, behält sich die Auftragnehmerin das Recht vor, vom Kunden die Übermittlung einer den Anforderungen entsprechenden Sequenz der GVO zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Sofern die Sequenz der GVO nicht den Anforderungen der S1-Klassifizierung entspricht, hat die Auftragnehmerin das Recht, allfällige entstandene (Mehr-)Kosten und Aufwendungen dem Kunden in Rechnung zu stellen und/oder Schadenersatz zu verlangen.
- 2.4 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Anforderung zusätzlicher Dienstleistungen zu einem bestehenden Auftrag zusätzliche Management- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Anforderung zusätzlicher Dienstleistungen für Proben, die im Labor eingetroffen sind, wird als neuer Auftrag behandelt und kann den voraussichtlichen Liefertermin entsprechend verschieben.

3 Produkte und Preise

- 3.1 Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Angebot der Auftragnehmerin.
- 3.2 Die genannten Preise verstehen sich ab dem Standort der Auftragnehmerin. Die Kosten der Versendung werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 3.3 Alle Abgaben, Gebühren und Steuern (insb. die USt) werden aufgrund der jeweils geltenden Rechtslage verrechnet. Nachträglich vorgeschriebene Steuern oder Abgaben gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.4 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, als Annahmebedingung einen Vorschuss von bis zu 100% des Auftragspreises zu verlangen.

4 Pflichten des Kunden bei der Auftragsabwicklung

- 4.1 Der Kunde ist verpflichtet sämtliche für die Auftragsabwicklung erforderlichen Informationen, Proben oder Materialien an die Auftragnehmerin zu übermitteln. Die Proben und Materialien (in Folge gemeinsam „Proben“) müssen in einem Zustand sein, der die Erstellung von Berichten/Analysen oder die Herstellung der in Auftrag gegebenen Produkte ermöglicht. Sämtliche von den Kunden an die Auftragnehmerin für die Erfüllung des Auftrags zu übermittelnden Proben, müssen die in **Anlage 1** festgelegten **Sicherheitsanforderungen** erfüllen.
- 4.2 Die vom Kunden übermittelten Proben werden von der Auftragnehmerin geprüft, um ihren Zustand vor der Bearbeitung der Probe oder der Erstellung eines Berichts oder ihrer Verwendung im Produktionsprozess festzustellen. Der Kunde ist verpflichtet, die Kosten einer solchen Prüfung zu tragen, wenn sich herausstellt, dass die Probe oder die Materialien nicht den in diesem Punkt 4.1 festgelegten Sicherheitsanforderungen entsprechen. Ergibt sich aus dem Ergebnis bei dieser Prüfung, dass eine Analyse oder Produktion nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen als ursprünglich vorgesehen möglich ist - etwa weil die Probe mit Fremdmaterialien oder Stoffen vermischt wurden, die nicht vom Kunden zur Verfügung gestellt wurden, oder weil sie sich zersetzt haben - ist die Auftragnehmerin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vertragserfüllung auszusetzen. In einem solchen Fall trägt der Kunde die Kosten, die der Auftragnehmerin bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind.
- 4.3 Der Kunde garantiert, dass die Proben keine Gefahr für die Mitarbeiter, das Eigentum und sonstige Rechtsgüter der Auftragnehmerin oder sonstige Beauftragte darstellen.
- 4.4 Die Auftragnehmerin ist über Gesundheits- und Sicherheitsbedenken im Zusammenhang mit den Proben zu informieren. Zu diesen Bedenken gehören insbesondere solche im Zusammenhang mit bekannten oder vermuteten toxischen Substanzen oder einer anderen Kontamination einer Probe und dem vermuteten Grad der Kontamination sowie Risiken für das Eigentum und andere Rechtsgüter der Auftragnehmerin und ihrer Mitarbeiter und sonstigen Beauftragten aufgrund einer solchen Kontamination. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtungen haftet der Kunde für alle Kosten, Schäden und sonstigen Nachteile, die der Auftragnehmerin oder deren Mitarbeitern oder sonstigen Beauftragten hieraus entstehen.
- 4.5 Der Kunde sichert zu, dass er über sämtlichen erforderlichen Rechten und Berechtigungen verfügt, um die der Auftragnehmerin übermittelten Proben, biologischen Materialien, Sequenzen, Vektoren und sonstigen Informationen oder Materialien der Auftragnehmerin zur Durchführung des jeweiligen Auftrags zu überlassen und durch diese bearbeiten, verwenden oder verarbeiten zu lassen.

Der Kunde sichert insbesondere zu, dass der Durchführung des Auftrags keine Material Transfer Agreements (MTA), Lizenzvereinbarungen, Patente, sonstigen Schutzrechte oder Rechte Dritter entgegenstehen.

Der Kunde stellt die Auftragnehmerin von sämtlichen Ansprüchen Dritter sowie daraus entstehenden angemessenen Kosten und Aufwendungen frei, die aus einer Verletzung dieser Zusicherung durch den Kunden entstehen.

5 Beauftragung Dritter

- 5.1 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, sich bei der Auftragsdurchführung sachkundiger und qualifizierter Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen. Die Auftragnehmerin wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.

6 Eigentumsvorbehalt und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, ist die Auftragnehmerin berechtigt, dem Kunden die Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung oder jederzeit danach in Rechnung stellen.
- 6.2 Die von der Auftragnehmerin gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind, sofern nichts anders vereinbart ist, spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug und spesenfrei zu zahlen. Die Auftragnehmerin stellt Rechnungen nach eigener Wahl in Papierform oder elektronisch aus. Der Kunde erklärt sich mit der Übermittlung von elektronischen Rechnungen ausdrücklich einverstanden, sofern kein schriftlicher Widerspruch vorliegt.
- 6.3 Bei Aufträgen, die mehrere Teilschritte umfassen, ist die Auftragnehmerin berechtigt, nach Erbringung eines Teilschrittes Teilrechnung zu legen.
- 6.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmergeeschäfte geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich der Kunde, für den Fall des Zahlungsverzugs, der Auftragnehmer die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen.
- 6.5 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Vertragserfüllung durch die Auftragnehmerin. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine berechtigt die Auftragnehmerin, die laufenden Arbeiten einzustellen und/oder unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Kunden zu tragen.

- 6.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Haftungs- oder Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Ansprüche gegenüber der Auftragnehmerin zurückzuhalten oder mit Forderungen gegen die Auftragnehmerin aus bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufzurechnen.
- 6.7 Bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises bleiben gelieferte Produkte im Eigentum der Auftragnehmerin. Der Kunde trägt in dieser Zeit die Gefahr und hat für die ordnungsgemäße Lagerung zu sorgen. Die Forderungen des Kunden aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits mit Auftragserteilung zur Sicherung sämtlicher Forderungen der Auftragnehmerin an die Auftragnehmerin abgetreten. Der Kunde darf Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware hat der Kunde die Auftragnehmerin unverzüglich zu verständigen.

7 Versand der Produkte, Erfüllungsort, Gefahrenübergang

- 7.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung „CPT“ Incoterms 2020. Die Lieferung erfolgt an den Sitz des Kunden, sofern im Angebot der Auftragnehmerin nicht ein anderer Lieferort genannt wird. Der Kunde trägt die Transportkosten sowie die Bearbeitungsgebühren (falls anwendbar), somit versteht sich der für die Produkte angegebene Preis stets exklusive solcher Kosten bzw. Gebühren, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 7.2 Die im Angebot angeführten geschätzten Liefertermine gelten nur als ungefähre Versandtermine, somit als Zeitpunkt der geschätzten Übergabe der Produkte an den Frachtführer. Der Lieferzeitpunkt gilt als nicht wesentlich für die Vertragserfüllung, soweit dies nicht abweichend schriftlich vereinbart wurde.
- 7.3 Die Auftragnehmerin haftet nicht für einen Lieferverzug, wenn dieser durch ein Ereignis höherer Gewalt iSd Punkt 9.5 dieser AGB oder das Versäumnis der Angabe angemessener Lieferanweisungen oder sonstiger für die Lieferung der Produkte maßgeblicher Anweisungen seitens des Kunden verursacht wird.
- 7.4 Im Falle von Ereignissen höherer Gewalt, die sich auf die Vertragserfüllung auswirken, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und bei längerfristigen Verzögerungen ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass hieraus irgendwelche Ansprüche gegen die Auftragnehmerin hergeleitet werden können. Als höhere Gewalt gelten alle für die Auftragnehmerin unvorhersehbaren Ereignisse oder solche, die – selbst wenn sie vorhersehbar waren – außerhalb des Einflussbereichs der Auftragnehmerin liegen und deren Auswirken auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen des Auftragnehmers nicht verhindert

werden können. Für die Definition höherer Gewalt gilt die Regelung in Punkt 9.5 dieser AGB. Ein Fall höherer Gewalt berechtigt den Kunden nicht - soweit gesetzlich zulässig - wegen verspäteter Lieferung vom Vertrag zurückzutreten oder einen Schadenersatzanspruch an die Auftragnehmerin zu stellen. Die Auftragnehmerin haftet auch nicht für einen Lieferverzug, wenn dieser auf das auf Versäumnis der Angabe angemessener Lieferanweisungen oder sonstiger für die Lieferung der Produkte maßgeblicher Anweisungen seitens des Kunden verursacht wird.

- 7.5 Bei Nichtlieferung seitens der Auftragnehmerin ist die Haftung der Auftragnehmerin auf die dem Kunden für den Erhalt von Ersatzprodukten mit den gleichen Eigenschaften und Beschaffenheit entstandenen Kosten beschränkt, maximal aber bis zur Höhe des Auftragswertes.
- 7.6 Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung den Standort der Auftragnehmerin verlassen hat. Für Transportschäden haftet die Auftragnehmerin nicht.
- 7.7 Wird die Versendung auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die mit der Zwischenlagerung verbundenen Kosten an den Kunden zu verrechnen.

8 Gewährleistung

- 8.1 Der Kunde ist zur Überprüfung des Produkts verpflichtet. Der Kunde ist verpflichtet, die das gelieferte Produkt unverzüglich zu untersuchen und auf dem Beförderungsdokument mögliche sichtbare und offenkundige Mängel oder Schäden wie z.B. aufgebrochene Transportschachteln, Bruch der Proben etc., welche das gelieferte Produkt beschädigt haben könnten, zu vermerken. Diese auf die Lieferung zurückzuführenden Mängel oder Schäden sind der Auftragnehmerin unverzüglich spätestens bis zum Folgetag nach Annahme der Lieferung schriftlich per E-Mail anzuzeigen. Das Nichtbefolgen dieser Anzeigepflicht führt dazu, dass die Gewährleistung für nicht angezeigte Mängel erlischt.
- 8.2 Das gelieferte Produkt gilt als genehmigt, wenn nicht binnen 7 Tagen eine Mängelrüge erfolgt. Das Vorhandensein eines Mangels ist vom Kunden nachzuweisen. Mängel, die auf Fehler in der vom Kunden bereitgestellten Informationen, insbesondere Sequenzen, GVO und Proben zurückzuführen sind, gelten nicht als Mangel. Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte der Auftragnehmerin mit angemessener Sorgfalt zu überprüfen.
- 8.3 In folgenden Fällen steht die Auftragnehmerin nicht für die im Rahmen dieses Punktes geregelte Gewährleistung ein:

- a) Der Mangel tritt auf, weil der Kunde die Anweisungen der Auftragnehmerin zur Lagerung, Verwendung der Produkte oder (sofern keine Anweisungen existieren) diesbezügliche branchenübliche Verfahren nicht befolgt hat.
- b) Der Mangel tritt ein, weil die Auftragnehmerin vom Kunden gelieferte fehlerhafte, Proben oder Spezifikationen befolgt hat.
- c) Der Kunde nimmt Änderungen an den Produkten vor, ohne der schriftlichen Zustimmung der Auftragnehmerin.
- d) Der Mangel entsteht infolge von üblicher Abnutzung, vorsätzlicher Beschädigung, Fahrlässigkeit oder regelwidriger Lagerung oder regelwidrigen Betriebsbedingungen.

8.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Monate ab Lieferdatum.

8.5 Bei behebbaren Mängeln ist die Auftragnehmerin nach ihrer Wahl nur zur Verbesserung oder Ersatzlieferung unter Zurückstellung der gelieferten mangelhaften Ware verpflichtet. Wird ein Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt oder wäre die Behebung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, so hat der Kunde das Recht auf Preisminderung und – sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt – auch auf Wandlung des Vertrages. Betrifft der Mangel eine teilbare Leistung, kann Wandlung nur hinsichtlich der mangelhaften Teilleistung verlangt werden. Darüberhinausgehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

8.6 Wenn die Auftragnehmerin feststellt, dass die Lieferungen, für die der Kunde Gewährleistungsansprüche geltend gemacht hat, nicht unter die Gewährleistung nach diesen AGB fallen, übernimmt bzw. erstattet der Kunde alle der Auftragnehmerin dadurch entstandenen Kosten. Dazu zählen insbesondere auch Kosten für Labor, Arbeitskräfte, Materialien und weitere Aufwendungen, die durch die Untersuchung angefallen sind.

9 Haftung

9.1 Die Haftung der Auftragnehmerin bei leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Auftragnehmerin, soweit gesetzlich zulässig, mit dem jeweiligen Auftragswert begrenzt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Kunde zu beweisen.

9.2 Die Auftragnehmerin haftet nicht für entgangenen Gewinn, „punitive damages“, Folgeschäden, Verdienstentgang, frustrierte Aufwendungen, immaterielle Schäden, Mangelfolgeschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter und Datenverlust.

- 9.3 Die Auftragnehmerin haftet nicht dafür, dass ihre Leistungen für den vom Kunden gewünschten Zweck geeignet und anwendbar sind. Die Auftragnehmerin haftet soweit gesetzlich zulässig für keine Schäden, die durch den Einsatz der von ihr gelieferten Produkte durch den Kunden an Menschen entstehen.
- 9.4 Jegliche Haftung der Auftragnehmerin, im Falle einer nicht sorgsam bzw. unsachgemäßen Verarbeitung, Verwendung, Behandlung oder Transport der Ware (des Produkts) durch den Kunden bzw. durch Dritte wird ausgeschlossen.
- 9.5 **Höhere Gewalt:** Die Auftragnehmerin haftet für die Nichterfüllung einer ihrer vertraglichen Pflichten nicht, wenn sie auf einen Hinderungsgrund zurückzuführen ist, der außerhalb ihrer Kontrolle liegt und insbesondere auf einem der folgenden Gründe beruht: Feuer, Krieg, Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, Rohstoffknappheit, Maßnahmen der öffentlichen Hand, behördliche und gesetzliche Einschränkungen, Betriebsstörungen, Verkehrsschwierigkeiten, Streiks, Aussperrungen und sonstige Betriebsunterbrechungen, Verzögerung der Anlieferung wesentlicher Roh- und Materialteile.

10 Kündigung

- 10.1 Die Auftragnehmerin kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne Verpflichtung zur Einhaltung einer Frist per Einschreiben mit Rückschein kündigen, wenn auch nur einer der folgenden Fälle eintritt:
- a) Nichtzahlung, Teilzahlung oder verspätete Zahlung jeglicher in Verbindung mit vertraglichen Verpflichtungen des Kunden gegenüber der Auftragnehmerin zu zahlende Summen.
 - b) Nichterfüllung auch nur einer in den Klauseln 4.1, 12.4, enthaltenen Verpflichtungen durch den Kunden.
 - c) über den Kunden wird ein Insolvenzverfahren eröffnet.
- 10.2 Mit der Kündigung dieses Vertrags, gleich aus welchem Grund, zahlt der Kunde alle ausstehenden, an die Auftragnehmerin zahlbaren Rechnungen und Zinsen.

11 Datenschutz, Verwendung von Daten

- 11.1 Die Auftragnehmerin und der Kunde verpflichten sich, ihnen zugehende vertrauliche Informationen des anderen Vertragspartners geheim zu halten und sie Dritten nicht zugänglich zu machen oder zu veröffentlichen.

- 11.2 Der Kunde sichert zu, dass er sämtliche datenschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf besondere Kategorien personenbezogener Daten einhält und die Auftragnehmerin bei Inanspruchnahme Dritter diesbezüglich schad- und klaglos hält.

12 Einhaltung öffentlich-rechtlicher Normen und internationaler Sanktionen

- 12.1 Jede Partei hält sich an die für sie geltenden Gesetze, einschließlich aller geltenden Ausfuhr- und Einfuhrgesetze und -vorschriften. Der Kunde garantiert, dass er sämtliche Wirtschafts- und Handelssanktionen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten von Amerika oder einem anderen Land verhängt wurden, einhält. Der Kunde garantiert zudem, a) dass er nicht das Ziel irgendwelcher Wirtschaftssanktionen ist; b) er nach bestem Wissen von keiner Person kontrolliert oder in wirtschaftlichem Besitz gehalten wird, die Wirtschaftssanktionen unterliegt.
- 12.2 Der Kunde stellt die Auftragnehmerin von sämtlichen Verlusten, Verbindlichkeiten, Schäden, Strafen, Kosten und Aufwendungen frei, welche der Auftragnehmerin entstehen oder gegen diese entstanden sind als Folge eines Verstoßes gegen den Punkt 12.1 durch den Kunden.
- 12.3 Unbeschadet sonstiger Ansprüche und Rechtsmittel, kann die Auftragnehmerin den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Kunden kündigen, wenn der Kunde gegen die Bestimmungen in diesem Punkt verstößt. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Schadensersatz oder sonstige Zahlungen.
- 12.4 Wirtschaftliche Sanktionen umfassen alle wirtschaftlichen Sanktionen, restriktive Maßnahmen oder Handelsembargos, die vom UN-Sicherheitsrat, der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten oder einer anderen souveränen Regierung beschlossen werden. Gesetzliche Bestimmungen von Wirtschaftssanktionen umfassen alle Gesetze, Regelungen und Bestimmungen im Zusammenhang mit Wirtschaftssanktionen.

13 Rechtswahl, Gerichtsstand

- 13.1 Ein zwischen den Vertragspartnern abgeschlossener Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.
- 13.2 Gerichtsstand ist das für Handelssachen in Wien sachlich zuständige Gericht.

14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser AGB davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist als

durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem von den Vertragspartnern mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

- 14.2 Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Anlage 1: Sicherheitsanforderungen

Sicherheitsanforderungen

Anforderung an die Klassifizierung von GVO (Sicherheitsstufe S1)

1 Sicherheitsstufe 1 Klassifizierung

1.1 Sicherheitsstufe 1 (S1) Klassifizierung

Wir nehmen nur Aufträge an, die gentechnisch veränderte Organismen (GVO) der Sicherheitsstufe 1 gemäß § 5 Z 1 GTG („S1-Klassifizierung“) entsprechen. Der Kunde ist verpflichtet, die Sicherheitsstufe der eingesandten GVO („im Folgenden auch Kundenvektorsequenz“) eindeutig zu deklarieren und zu bestätigen, dass diese der S1-Klassifizierung entsprechen.

1.2 Einsendung von Sequenzen

Bevor ein Auftrag angenommen wird, muss der Kunde die Sequenz der betreffenden GVO an uns übermitteln. Die Annahme des Auftrags erfolgt erst nach Überprüfung und Bestätigung, dass die an uns gesendete Sequenz die Anforderungen der S1-Klassifizierung erfüllt.

2 Verantwortung des Kunden

2.1 Korrekte Klassifizierung

Der Kunde trägt die volle Verantwortung für die korrekte Klassifizierung der eingesandten GVO. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass die GVO nicht der S1-Klassifizierung entsprechen, behalten wir uns das Recht vor, den Auftrag abzulehnen oder zu stornieren.

2.2 Nachweis der Sicherheitsstufe

Der Kunde muss alle notwendigen Dokumentationen und Nachweise bereitstellen, die bestätigen, dass die eingesandten GVO unter die S1-Klassifizierung fallen. Dies umfasst unter anderem Zertifikate, Sicherheitsdatenblätter und sonstige relevante Unterlagen.

3 Haftung und Folgen bei Nichtbelastung

3.1 Haftungsausschluss

Wir übernehmen keine Haftung für Schäden oder Verluste, die durch die fehlerhafte Deklaration oder Klassifizierung der GVO durch den Kunden entstehen.

3.2 Kostenübernahme bei Ablehnung

Sollte ein Auftrag aufgrund fehlerhafter oder unzureichender Informationen abgelehnt oder storniert werden, trägt der Kunde die anfallenden Kosten und Aufwände.

4 Verifizierungsprozess

4.1 Bestelleingang der Kundenvektorsequenz

Die Kundenvektorsequenz wird von nagene GmbH auf Übereinstimmung mit den

Sicherheitsanforderungen bewertet und geprüft. Nur Gensequenzen mit S1-Klassifizierung werden zur Produktion freigegeben. Hierfür wird insbesondere berücksichtigt: Gensequenz Datenbank; eine umfassende Risikobewertung, die die Art der Modifikation, die Verwendung des GVO und die Umweltausrichtung berücksichtigt; zudem wird eine Risikobewertung des finalen Plasmids vorgenommen.